Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Generalstaatsanwaltschaft

Ministère public du canton de Berne

Parquet général

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00
Telefax 031 634 50 50

Richtlinien

Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren in Jugendstrafsachen

		Grundlage	Gebühr in Tax-punkten (TP)	Bemerkungen
1	Nichtanhandnahmen	Art. 426 Abs. 1 StPO: i.d.R. nur bei Verurteilung	0	--
2	Einstellungen	Art. 426 Abs. 2 StPO: i.d.R. keine Kosten Ausnahme: Rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten (Art. 426 Abs. 2 StPO)	100 – 1'200 gem. Art. 30 VKD	Ev. Auferlage an PK und Antragsteller gem. Art. 427 StPO beim Scheitern der Zivilklage oder mutwilliger und grob fahrlässiger Prozessführung (Antragsteller)
3	Sistierungen	Art. 314 StPO	0	Keine selbstständige Kostenausscheidung, ist Teil des nicht abgeschlossenen Verfahrens
4	Weiterleitungen, Rechtshilfeverfahren	Art. 47 StPO: Rechtshilfe ist unentgeltlich zu leisten	0	Wiederholt in Art. 14 Abs. 1 Bst. b VKD
5	Strafbefehle **ohne Untersuchung**	Art. 31 Bst. a VKD	50 - 100	Normalfall: 50

		Art. 7 Abs. 2 VKD		Grosser polizeilicher Aufwand: bis 100
6	Strafbefehle **mit Untersuchung**			
6a	<u>Schriftlich</u>	Art. 30 Abs. 1 VKD Art. 31 Bst. a. VKD	Untersuchung: 100 Strafbefehl: 50 total mind. 150	Grundsätzlich Minimum gem. VKD
6b	<u>Mündlich</u> Strafurteil, ohne Abkl. zu Person	Art. 30 Abs. 1 VKD Art. 31 Bst. b. VKD	Untersuchung: 100 Strafbefehl: 50 total mind. 150 Erhöhung bei Mehraufwand	Dossier bis 100 Seiten, einmalige EV, keine weiteren Beweismassnahmen z.B. • weitere Beweismassnahmen • Zeugen/AKP • über 100 Textseiten (ohne Fotos) • Übersetzer für Zeugen/AKP
	Prüfung Massnahme, mit Abkl zu Person	Art. 30 Abs. 1 VKD Art. 31 Bst. b. VKD	+200 +200	• Untersuchung zur Person • vorsorgliche Anordnungen
7	Einsprachen	Vgl. für die Erwachsenen Art. 19 Abs. 2 VKD, fehlt für die Jugendlichen	Vgl. Ziff. 5 und 6 Wenn Einsprache berechtigt: keine Mehrkosten	Der Mehraufwand ist bei der Bemessung der Untersuchungs- und Strafbefehlsgebühr zu berücksichtigen.
8	Anklagevertretung vor JG	Vgl. für die Erwachsenen Art. 21 VKD, fehlt für die Jugendlichen	--	Ist bei der Bemessung der Untersuchungspauschale zu berücksichtigen und dem JG mit der Anklageschrift mitzuteilen.

9	Nachträgliche Entscheide Schriftlich / Mündlich	Art. 34 Abs. 1 lit. a / lit. b	50	z.B. • Widerrufsverfahren nach bed. Strafvollzug • Massnahmeänderung in eine härtere Massnahme • Versetzungsbeschluss • Umwandlung von Strafen bei Nichtantritt
10	Rückzug des Strafantrags	Art. 7 Abs. 1 VKD: Unterschreitung der Mindestgebühr	Je nach Verfahrensart, vgl. oben	• Art. 427 Abs. 1 Bst. b StPO (Rückzug der Zivilklage): Die Kosten sind dem PK aufzuerlegen oder im Vergleich dem Jugendlichen zu überbinden • Art. 427 Abs. 3 StPO: Verzicht auf Verfahrenskosten

Art. 6 und 7 VKD:

2. Erhöhung

Art. 6 [1] In besonders umfangreichen und zeitraubenden Geschäften, bei querulatorischer Prozessführung sowie in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann eine Gebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes
erhoben werden.
[2] In Verfahren mit mehreren Beteiligten können die Höchstansätze überschritten werden. Die Gebühr darf aber für die einzelne Person das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

3. Reduktion und Verzicht

Art. 7 [1] Wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Rückzug, Abstand oder Nichteintreten erledigt, so kann die Mindestgebühr unterschritten werden.
[2] In Geschäften mit besonders geringem Aufwand kann die Gebühr bis auf die Hälfte der Mindestgebühr herabgesetzt werden.
[3] Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, kann bei besonderen Umständen auf die Erhebung der Gebühr ganz verzichtet werden.

Solidarische Haftung der Eltern, Art. 44 Abs. 3 JStPO

Davon ist zurückhaltend Gebrauch zu machen, gesetzliche Vertretung ist Voraussetzung für Solidarhaftung.

Inkrafttreten: 1. Januar 2011
Teilrevision: 29. März 2017

Bern, 23. Dezember 2010

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel